

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0990/2013
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 He 2 Ä 116	Datum 25.06.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.08.2013			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	29.08.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	11.09.2013	Ö

<b>Betreff:</b> Bebauungsplanverfahren "Wirtschaftspark Mainz-Süd - 2. Änderung (He 116/2.Ä)" hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 09.08.2013  Gez. Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, 20. August 2013  Gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt zum o. g. Bauleitplanentwurf

1. die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie aus der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB,
2. unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den o. g. Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung mit Begründung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB.



## **. Bisheriges Verfahren**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 15.06.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Wirtschaftspark Mainz-Süd - 2. Änderung (He 116/2.Ä) gefasst. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes "He 116" soll die Ansiedelung weiterer Einzelhandelsbetriebe im Wirtschaftspark Mainz-Süd ausgeschlossen und Regelungen zu einem Nebeneinander von lärmempfindlichen Nutzungen und der benachbarten Tankstelle mit Nachtbetrieb im Bereich "He 124" getroffen werden (siehe Punkt 3. Schallschutz).

### **1.2 Erneuter Aufstellungsbeschluss**

Aufgrund der Einbeziehung der Verkehrsflächen der Ludwig-Erhard-Straße in den Geltungsbereich erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss in der Sitzung des Stadtrates am 17.04.2013.

### **1.3 Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB**

Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "He 116" werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Aus diesem Grund wurde die Änderung des Bebauungsplanes gem. Beschluss des Stadtrates vom 01.02.2012 unter Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird insbesondere von der Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, sowie einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

### **1.4 Offenlage**

In der Zeit vom 24.09.2012 - 26.10.2012 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlage des o. g. Bauleitplanentwurfes durchgeführt. Im Rahmen dieser Offenlage wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Anregungen vorgebracht. Der Vermerk "Offenlage" ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

### **1.5 Anhörverfahren**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur Offenlage in der Zeit vom 10.09.2012 bis einschließlich 12.10.2012. Die vorgebrachten Anregungen führten zu Änderungen der Planinhalte, weshalb eine erneute Offenlage erforderlich wurde. Der Vermerk zum Anhörverfahren ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

### **1.6 Erneute Offenlage**

Die erneute Offenlage erfolgte in der Zeit vom 30.04.2013 bis 31.05.2013. Im Rahmen der erneuten Offenlage wurden von Bürgerinnen und Bürgern keine Anregungen vorgebracht. Seitens der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden 4 Stellungnahmen abgegeben, die jedoch bereits im

Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt waren und zu keiner weiteren Änderung der Planung führen.  
Der Vermerk "erneute Offenlage" ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

## 2. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Im Rahmen des Verfahrens wurden keine diesbezüglichen Anregungen vorgebracht. Aufgrund der festgesetzten Planinhalte sind keine geschlechtsspezifischen Folgen erkennbar.

## 3. Kosten

Da es sich beim "He 116/2.Ä" nur um eine Anpassung der Festsetzungen handelt, sind keine Kosten für die Stadt Mainz zu erwarten. Seitens der städtischen Fachämter wurden keine Kosten benannt.

## 4. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an die bereits erfolgten Verfahrensschritte soll der vorliegende Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen werden. Nach erfolgtem Satzungsbeschluss wird der Bebauungsplan "He 116/2.Ä" durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt.

Anlagen:

- Bebauungsplan
- Textl. Festsetzungen
- Begründung
- Schallgutachten
- Vermerk Vorkoordinierung
- Vermerk Anhörverfahren
- Vermerk Offenlage
- Vermerk erneute Offenlage

### Finanzielle Auswirkungen:

- ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)  
 nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**

